

Übungsrichtlinien:

1. Übungen für Anfänger

- 1.1. Die Übungen finden im Jahresrhythmus statt, und zwar: die Übungen im Zivil- und Strafrecht jeweils im Sommersemester (Zielgruppe: 2. Semester), die Übung im Öffentlichen Recht jeweils im Wintersemester (Zielgruppe: 3. Semester).
- 1.2. In jeder Übung werden mindestens zwei Klausuren und eine Hausarbeit angeboten. Der Rhythmus der drei kleinen Hausarbeiten wird wie folgt festgelegt: Eine kleine Hausarbeit wird vor dem Sommersemester (Stelle 1), eine nach dem Sommersemester (Stelle 2) und eine vor dem Wintersemester (Stelle 3) angeboten. In jedem Folgejahr rücken die Fachgebiete eine Stelle vor, das heißt, von Stelle 3 auf 2, von 2 auf 1 und von Stelle 1 auf 3.
- 1.3. Bei erfolgreicher Teilnahme an Klausur oder Hausarbeit wird jeweils ein Leistungsnachweis ausgestellt. Die Teilnahme war erfolgreich, wenn die Arbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist.
- 1.4. Hausarbeit
Gegenstand: Lösung eines eher einfachen Falles unter Einbeziehung von Rechtsprechung und Literatur sowie Erarbeitung und Einübung der Falllösungsmethodik.
Die Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit angeboten.
Empfohlene Bearbeitungszeit (auch bei großzügigerer Bemessung der Gesamtausgabezeit): zwei Wochen.
- 1.5. Klausuren
Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt mindestens zwei Zeitstunden. (§ 8 (1) TStudZwPO)
- 1.6. Wer die Ausbildung für den gehobenen Justizdienst erfolgreich abgeschlossen hat, ist von der Klausur im Zivilrecht, wer die Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst erfolgreich abgeschlossen hat, ist von der Klausur im Öffentlichen Recht befreit.

2. Übungen für Fortgeschrittene

2.1. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der jeweiligen Übung für Fortgeschrittene sind in der TStudZwPO i.d.F. vom 19.04.2004 (§§ 11 u 12) geregelt.

- 2.2. Die Übungen im Zivil- und Öffentlichen Recht finden im Semesterturnus statt, die Übung im Strafrecht wird im Jahresrhythmus jeweils im Sommersemester gehalten.
- 2.3. In jeder Übung werden mindestens zwei Klausuren angeboten. In der im Jahresturnus stattfindenden Übung (Strafrecht) werden zwei Hausarbeiten (eine vor und eine nach der Vorlesungszeit) und in den im Semesterturnus stattfindenden Übungen wird jeweils eine Hausarbeit (vor der Vorlesungszeit) ausgegeben.
- 2.4. Bei erfolgreicher Teilnahme stellt der Übungsleiter, der die Klausuren ausgegeben hat, einen Übungsschein ("großer Schein") aus.. Die Teilnahme war erfolgreich, wenn eine Hausarbeit und eine Klausur mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind. In den Übungen im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht wird der Schein auch dann erteilt, wenn die Hausarbeit der Folgeübung bestanden worden ist.
- 2.5. Hausarbeit
Gegenstand: Methodengerechte Lösung eines mittelschweren Falles unter Ausschöpfung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur.
Die Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit angeboten.
Empfohlene Bearbeitungszeit (auch bei großzügigerer Bemessung der Gesamtausgabezeit): drei Wochen.
- 2.6. Klausuren
Die Bearbeitungszeit für Klausuren soll drei Zeitstunden nicht überschreiten.

3. Gegenvorstellung

Gegen die Bewertung von Übungsleistungen ist Gegenvorstellung nach allgemeinen Grundsätzen zulässig.

4. Übertragbarkeit von Teilleistungen

Bei der im Jahresturnus angebotenen Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht ist die Hausarbeit auf die nächste Übung übertragbar.

5. Vorankündigung von Hausarbeitsterminen

Die Bearbeitungszeiten für Hausarbeiten sollen im vorausgehenden Semester veröffentlicht werden.

Anlage zu Nr. 3 "Gegenvorstellung" der ÜBUNGSRICHTLINIEN vom 14.07.2004 des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft hat in seiner Sitzung am 14.07.2004 die folgende Empfehlung zu Nr. 3 „Gegenvorstellung“ mit der Übungsrichtlinie verabschiedet, um eine einheitliche Praxis im Fachbereich zu gewährleisten:

1. Gegenvorstellung gegen die Bewertung schriftlicher Arbeiten (Hausarbeiten und Aufsichtsarbeiten) in den Übungen für Anfänger und den Übungen für Fortgeschrittene ist wie folgt möglich:
 - 1.1. Wird die Arbeit mit null bis einschließlich drei Punkte bewertet, ist Gegenvorstellung zulässig.
 - 1.2. Darüber hinaus ist bei bestandenen Arbeiten Gegenvorstellung in besonderen Ausnahmefällen (insbesondere Auslandsaufenthalt, Stipendien) zugelassen. Der besondere Ausnahmefall ist schriftlich darzulegen.
 - 1.3. Dem Übungsleiter bleibt es unbenommen, weitere Möglichkeiten für Gegenvorstellungen zu eröffnen.
2. Die Entscheidung über die Gegenvorstellung bei nicht bestandenen Hausarbeiten ist bis zum Termin der Ausgabe der nächsten Hausarbeit bekanntzugeben. Die Entscheidung über die Gegenvorstellung bei nicht bestandenen Aufsichtsarbeiten soll bis zum Termin der Ausgabe der nächsten Hausarbeit bekanntgegeben werden.
3. Der Übungsleiter kann die Annahme der Gegenvorstellung von Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere:
 - Anwesenheit bei der Besprechung
 - Eintragung in eine Anwesenheitsliste
 - schriftliche Begründung
 - Darlegung der in der Besprechung vorgetragenen Gründe
4. Über die Gegenvorstellung wird unter der Verantwortung des Übungsleiters entschieden. Bei Nichtabhilfe genügt die Entscheidung des Korrekturassistenten alleine nicht.
5. Die Übungsleiter legen für ihre Übung im Rahmen dieser Richtlinien die Bedingungen für Gegenvorstellungen (insbesondere Fristen, Voraussetzungen) fest und machen sie möglichst zu Beginn der Übung, spätestens vor der Besprechung/Rückgabe der ersten Prüfungsarbeit bekannt.